

Friedhofsordnung Atting

Die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Atting, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt hiermit folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

(1) Der Friedhof steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Atting und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Zum Friedhof gehört auch das Leichenhaus.

(2) Der Friedhof wird von der Kirchenverwaltung unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Atting ist Träger des Friedhofs.

§ 2 Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Atting, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

(2) Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können im Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, wenn sie diesen entweder selbst als Bestattungsplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin bestattet werden sollen.

(3) Nichtkatholiken werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof bestattet, wenn sie in der oben genannten Pfarrei oder der dazu gehörigen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind und ein anderer geeigneter Bestattungsplatz nicht vorhanden ist oder sie nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

(4) Für Personen, die in Abs. (1) bis (3) nicht genannt sind, bedarf es zur Bestattung auf dem Friedhof der besonderen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

(5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr bestellten Personen (Friedhofspersonal) ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen) zu befahren,
2. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
3. Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
4. zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen,
5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
6. Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,

7. Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
8. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren,
9. Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,
10. Abraum und Abfälle an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Erlaubnis kann für Tätigkeiten, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind (insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter), erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen erteilt werden.

Für die Erbringung von Bestattungsleistungen behält sich die Katholische Kirchenstiftung vor, Bestattungsverträge mit Bestattungsunternehmen zu schließen

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(5) Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder einer Bestattung in deren Nähe untersagt.

(6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich und möglich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Für alle Schäden, die aufgrund oder der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung/Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles beim Kath. Pfarramt anzumelden (gegebenenfalls auch bei einem Bestattungsunternehmen). Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (insbesondere Todesbescheinigung, Beerdigungserlaubnisschein) vorzulegen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein bestehendes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.

(2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Kath. Pfarramt Atting bestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden vom Kath. Pfarramt festgesetzt.

(3) Alle mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Verrichtungen werden ausschließlich durch die vom Friedhofsträger beauftragten Personen (derzeit: Bestattungsunternehmen Unterpaintner) ausgeführt.

Dazu gehören:

- * Aushebung und Schließen des Grabes,
- * Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle,
- * Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle/dem Aufbewahrungsraum zum Grab,
- * Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt),
- * Beisetzung der Urne.

(4) Das vorhandene Grabmal und weitere Grabeinrichtungen sind rechtzeitig vor Aushebung des Grabes von dem Bestattungspflichtigen zu entfernen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

§ 7 Särge, Urnen

(1) Die Särge dürfen nur aus Holz hergestellt sein; sie müssen so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung Feuchtigkeit nicht austreten kann.

(2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Särge zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

(3) Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(4) Urnen, die unter der Erde beigesetzt werden, müssen biologisch abbaubar sein.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bestattungsrechts.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt für Leichen 20 Jahre und für Urnen mit Aschenresten 20 Jahre.

§ 9 Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften (Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Jede Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen; den Antrag kann nur der Nutzungsberechtigte stellen.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung bestimmt, durchgeführt. Auf den Ablauf der Ruhezeit haben Umbettungen keinen Einfluss.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Es können an ihnen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. (2) Die Errichtung einer Gruft ist nicht vorgesehen.

Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Einzelgräber,
- b) Doppelgräber,
- c) Urnenkammer in Urnenwand
- c) Urnengräber.

§ 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan).

§ 12 Einzelgräber

(1) Ein Einzelgrab besteht aus 1 Grabstelle. In ihm können 1 Sarg und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, 1 weiterer Sarg beigesetzt werden.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können an besonderer Stelle des Friedhofs Einzelgräber eingerichtet werden (Kindergräber).

§ 13 Doppelgräber

Ein Doppelgrab besteht aus 2 Grabstellen. In ihm können 2 Säрге und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, weitere 2 Säрге beigesetzt werden.

§ 14 Urnen

(1) Urnen dürfen in ausgewiesenen Urnengräbern, in Einzel- oder Doppelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen anstelle eines Sarges.

(2) Urnen dürfen in den Urnenkammern der Urnenwand beigesetzt werden, maximal jedoch 2 Urnen je Kammer

§ 15 Größe der Gräber

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Einzelgrab: Länge 210 cm

Breite 80 cm

b) Kindergrab: Länge 120 cm

Breite 60 cm

c) Doppelgrab: Länge 210 cm

Breite 150 cm (maximal)

(2) Im Übrigen setzt in Einzelfällen die Ausmaße der Grabstätten die Friedhofsverwaltung fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zum Nachbargrab, der mindestens 50cm zu betragen hat.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100cm. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend größer (180cm).

(4) Die Breite wird an der Außenseite der Randeinfassung gemessen

§ 16 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrab, Doppelgrab, Urnengrab, Urnenkammer) wird im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) erworben. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann für die Dauer von jeweils 20 Jahren bei Einzel-/Doppelgrab und 20 Jahren bei Urnengrab/Urnenkammer erworben und um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird bei allen Grabstätten durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben (vgl. Friedhofsgebührenordnung). Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde bzw. Rechnung ausgestellt, die insbesondere den Nutzungsberechtigten und die Grabstätte der Lage und der Art nach (Einzel-, Doppel- und Urnengrab) bezeichnet und die Dauer des Grabnutzungsrechts festlegt; entsprechendes gilt für die Verlängerung bzw. den Übergang des Nutzungsrechts im Falle der Rechtsnachfolge.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, soweit eine Bestattung nach §§ 12–14 zulässig ist, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Er hat die

in dieser Friedhofsordnung geregelten Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte einzuhalten.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Recht nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen mit dessen Einverständnis übertragen.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Recht auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen. Wird das Nutzungsrecht nicht nach Satz 1 übertragen, so geht es beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben. Andernfalls geht es auf die gesetzlichen Erben über. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen. Erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchenverwaltung sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; er ist schriftlich zu erklären.

§ 17 Widerruf der Rechte an Grabstätten

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

§ 18 Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Der Ablauf des Nutzungsrechts soll dem Nutzungsberechtigten 3 Monate zuvor mitgeteilt werden. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs oder ein Hinweis an der Grabstätte.

- (2) Über Grabstätten/Urnenkammern, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Friedhofsverwaltung verfügen. Im Rahmen dieser Verfügung kann die Friedhofsverwaltung Urnen- und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs würdig bestatten lassen. Eventuelle Grabeinfassungen, das Grabmal, Grabsteine oder anderweitige Gegenstände werden bei nicht rechtzeitiger Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht, so dass diese sofort verwertet oder vernichtet werden dürfen. Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.
- (3) Auf der eingeebneten Grabfläche ist eine Rasenansaat auszubringen
- (4) Nach Auflassung der Grabstätte erlischt das Nutzungsrecht und es ist nicht mehr gestattet, irgendwelche Gegenstände auf der eingeebneten Grabfläche aufzustellen bzw. abzulegen wie z.B. Blumenschalen, -gestecke, -sträuße, Bilder, Namensschilder etc. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte wird der Restbetrag nicht zurückerstattet.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmäler

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
- (3) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

§ 20 Anlegung und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Grundsätze des § 19 vom jeweiligen Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung anzulegen und dauernd instand zu halten.

(2) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(3) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen (bitte unbedingt Hinweise an den Containern beachten!). Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

(4) Auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe ist möglichst zu verzichten.

(5) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Friedhofsverwaltung nach erneuter Fristsetzung das Grabmal entfernen, den Grabhügel einebnen und nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben; § 18 gilt insoweit entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in diesen Fällen entschädigungslos entzogen werden.

§ 21 Genehmigungspflicht für Grabmäler

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmälern müssen bei der Friedhofsverwaltung beabtragt werden und bedürfen – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn die Beschriftung in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt.

(2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.

(4) Werden Grabmäler oder Grabeinfassungen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung, Unterhalt und Entfernung von Grabmälern

(1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für den Zustand und für alle Schäden ist der Nutzungsberechtigte. Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen; § 18 gilt insoweit entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen, Entfernen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.

§ 23 Grabsteine und Einfassungen

Grabsteine müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken.

Grabsteingrößen:

| | | |
|-------------|---------------------|-------------------------|
| Kindergrab: | Höhe 60 cm | Breite 30 bis 40 cm |
| Einzelgrab: | Höhe 110 bis 120 cm | Breite höchstens 55 cm |
| Doppelgrab: | Höhe 110 bis 120 cm | Breite höchstens 130 cm |

Randeinfassungen aus Marmor, Granit oder Metall sind zulässig. Die maximale Breite beträgt 10 cm. Die maximale Höhe der Randeinfassung beträgt 12 cm - gemessen ab Oberkante Rasenfläche

Für Schäden an Randeinfassungen durch Mäharbeiten wird keine Haftung übernommen

VI. Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrei Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof. Außerdem zur Aufbewahrung der Verstorbenen, die gemäß § 2 auf diesem Friedhof bestattet werden können.

(2) Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

(3) Die Leichen werden auf Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt. Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubahren, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet.

(4) Fotos aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken; sie bedarf außerdem der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Trauerfeiern

Beisetzungen, die nicht durch den Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands (Ortsgeistlicher). Dies gilt auch für Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsrecht

(1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung Grabstätten vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Ordnung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Ewigkeitsgräbern, werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch bestehen, Nutzungsrechte im Sinne dieser Ordnung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber für eine Dauer von 50 Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

§ 27 Ausnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen bzw. Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung zulassen bzw. fordern, wenn öffentliche Belange, insbesondere eine geordnete würdige Totenbestattung, nicht entgegenstehen bzw. dies fordern.

§ 28 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger übernimmt für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Ordnung entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder deren Beauftragte verursacht werden, keine Haftung.

Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit der Grabanlagen und Friedhofsanlagen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 29 Gebühren

Die Benutzung der von der Pfarrkirchenstiftung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle für den Friedhof bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

(2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.